

Stadt Neustadt, Stadtteil Neustadt
Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnen auf dem Stückertriesch"
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 23. April 2021



Bearbeitung:

B. Sc. Arbeha Saleem
M. Sc. Steffen König
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
(bis 31.12.2020 Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl)
Staufenberger Str. 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 – 92 3 29-0 info@ibu-ruehl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	5
4	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Säugetiere (außer Fledermäuse)	9
5.1.3	Fledermäuse	9
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	14
5.2.1	Artvorkommen	14
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	20
6	Literatur	21

Anlage:

Karte „Wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇² hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.³

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

²⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

³⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Neustadt (Hessen) betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohnen auf dem Stückertriesch“ sowie die 18. Änderung des seit dem 21.01.1999 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt. Ziel ist die Umwandlung Gewerblicher Baufläche und Mischbaufläche zu Gunsten der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (s. Abb.1, Abb.2). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Betroffen ist das Flurstück 9/16 in Flur 36 der Gemarkung Neustadt, welches südwestlich der Kernstadt von Neustadt, östlich der Gleimenhainer Straße (L3071) und westlich der Sudetenstraße liegt. Im Norden schließen sich an das Plangebiet ein Wohngebiet und mehrere Tennisplätze an. Im Süden befindet sich ein Gewerbebetrieb, der aktuell nicht mehr genutzt wird. Die als Allgemeines Wohngebiet geplante Fläche wird aktuell als extensive Rinderweide genutzt, welche nach Norden und Süden von dichten Feldgehölzen eingerahmt wird (s. Abb. 1). Bei den Gehölzen im Süden handelt es sich um eine Reihe alter Pappeln.



Abbildung 1: Bestandskarte des Plangebiets

3 Datengrundlage

Zwischen April und September 2020 wurden tierökologische Untersuchungen zur Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung durchgeführt. Das methodische Vorgehen wird im Folgenden für die einzelnen Tiergruppen dargestellt.

Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2020 an vier Terminen von Mitte April bis Ende Juni. Die Erfassung erfolgte durch Beobachtung und akustischen Nachweis in qualitativer, bei wertgebenden Arten auch in quantitativer Form. Neben revieranzeigenden Merkmalen wie Gesang oder Territorialverhalten wurden auch Balz, Nestbau und Verhaltensweisen der Brutpflege, wie Futtereintrag und Fütterung außerhalb des Nestes, aufgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgt in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei diesen Untersuchungen wurden nicht nur die Flächen und Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs (= Eingriffsgebiet, EG) untersucht, sondern auch die angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen (= Untersuchungsgebiet, UG).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

Haselmaus

Für den Nachweis möglicher Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet wurden im April 2020 insgesamt zehn Niströhren (sogenannte „Tubes“) in den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsraums ausgebracht. Zwischen Mai und September fanden insgesamt drei Besatzkontrollen dieser Tubes statt.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurde im Jahr 2020 vier Abend- bzw. Nachtbegehungen unter Einsatz eines Ultraschalldetektors (Batlogger der Fa. Elecon) durchgeführt. Bei diesen wurde das Plangebiet systematisch abgegangen; dabei wurde auf relevante Strukturen, wie mögliche Fledermausquartiere oder potentielle Jagdhabitate geachtet. Die Bestimmung der Arten erfolgte vor Ort und durch computergestützte Nachbearbeitung der empfangenen Rufe.

Reptilien

Auch das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet wurde untersucht. Zur Feststellung möglicher Vorkommen streng geschützter Arten, wie z.B. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wurden im Plangebiet vier künstliche Reptilienverstecke ausgelegt und im Rahmen von drei Begehungen zwischen April und Juli regelmäßig kontrolliert. Darüber hinaus wurden geeignete Standorte gezielt abgesucht.

Tabelle 1: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wind (bft)	Wetter	Artengruppe/Tätigkeit	Bearbeiter
16.04.2020	07:30	09:30	2	0	1/8, sonnig	Übersichtsbegehung Erfassung Avifauna	Dr. P. Masius
16.04.2020	09:30	10:30	11	0	1/8, sonnig	Ausbringung von Haselmaustubes und Reptilienverstecken	Dr. P. Masius
05.05.2020	07:15	09:30	4	0	0/8-3/8, sonnig	Erfassung Avifauna	Dr. P. Masius
26.05.2020	06:30	09:00	6,5- 11,5	0	6/8-3/8, sonnig	Erfassung Avifauna Reptilienkontrolle Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
27.05.2020	21:00	00:00	17-15	0-1bf	0/8	Detektorbegehung	J. Janßen
30.06.2020	22:00	00:00	16-20	4,05-3,97	2/8	Detektorbegehung	J. Janßen
12.07.2020	22:00	01:00	18-11	3,89-3,81	0/8	Detektorbegehung	J. Janßen
17.07.2020	08:15	09:45	14	0	7/8	Erfassung Avifauna Reptilienkontrolle Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
30.07.2020	10:20	11:20	20	0	0 Achtel	Reptilienkontrolle Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
01.09.2020	21:00	23:30	24-16	3,99-3,93	4/8	Detektorbegehung	J. Janßen
30.09.2020	14:30	15:30	17	0	7/8	Haselmauskontrolle	Steffen König

4 Wirkungen des Vorhabens

Tabelle 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kapitel 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Mit dem Bebauungsplan wird für die extensiv genutzte Rinderweide Baurecht geschaffen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen vollständig überformt werden und sich dort die Lebensraumfunktionen erheblich verändern werden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für das vorgefundene faunistische Artenrepertoire. Die Überbauung des Plangebiets bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten für Arten, die in den vorhandenen Habitatstrukturen (Gehölzstrukturen im Norden und Süden) ihre Nahrung suchen. Hinzu kommt eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase.

Spätere Randeffekte auf benachbarte Lebensräume sind in ihrer Relevanz hingegen als gering einzustufen, da bereits jetzt Störeffekte durch die umliegenden Siedlungsstrukturen und die Gleimenhainer Straße bestehen. Ein Vorkommen störsensibler Arten im Umgriff des Plangebiets ist daher unwahrscheinlich. Maßgeblich für die Eingriffsbewertung sind deshalb die tatsächlich im Gebiet vorkommenden Arten.

Tab. 1: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	• Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung)
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Haselmaus

Die Untersuchung zur Haselmaus ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit von Haselmäusen hindeuten würde. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Alle *tubes* waren frei von Befunden. Die Ende September 2020 geborgenen Haselnüsse wiesen keine arttypischen Nagespuren auf. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern (sofern am Standort möglich) verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet unwahrscheinlich ist.

5.1.2 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen zu Reptilien konnte das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) festgestellt werden. Planungsrelevante Arten wie z.B. die Zauneidechse wurden nicht nachgewiesen. Blindschleiche und Waldeidechse kommen vereinzelt im Eingriffsbereich vor und gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Um sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird, sind das Bau- und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen und die Tiere nach Möglichkeit zu evakuieren (V3).

5.1.3 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Detektorbegehungen insgesamt mindestens fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Sicher bestimmt werden konnten: die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Darüber hinaus wurden Rufe von Bartfledermäusen (*Myotis mystacinus/brandtii*) aufgezeichnet, die jedoch nicht zweifelsfrei auf Artniveau bestimmt werden können. Zudem wurden Rufe aufgezeichnet, welche lediglich auf Gattungsniveau bestimmt werden konnten (*Myotis spec.*).

Tabelle 3: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Kleine/ Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
	<i>Myotis brandtii</i>	s	IV	2	*	U1
Mausohren (Gattung) ¹ (wahrscheinlich Bartfledermaus)	<i>Myotis spec.</i>	s	(II) & IV			
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Legende:						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen (2019):				
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend			
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht			
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten			
	*: ungefährdet					
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes					
	V: Vorwarnliste					
	D: Daten unzureichend					

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

²Artenschutz nach Anhang IV und teilw. Anhang II der FFH-RL; EHZ in Hessen je nach Art U1 oder FV

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten für Fledermäuse wichtige lineare Strukturen, die für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Es konnten mehrere Zwergfledermäuse entlang der Gehölze im Plangebiet beim Jagen beobachtet und aufgenommen werden. Da bei den Untersuchungen keine Baumhöhlen festgestellt wurden, ist das Vorhandensein von Überwinterungsquartieren im Plangebiet auszuschließen. Jedoch sind ausreichend Baumspalten vorhanden, die als Tagesquartier im Sommer dienen können.

Die Breitflügel-Fledermaus konnte im Plangebiet mit mehreren Kontakten nachgewiesen werden. Als typische Gebäudefledermaus kommt sie vorwiegend in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor. Ihre Wochenstubenquartiere findet sie an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Mögliche Quartiere sind im Plangebiet aufgrund des Fehlens von Bestandsgebäuden auszuschließen.

Für die eng an Altholzbestände im Wald gebundenen Abendsegler können Wochenstuben im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass diese Art nur im Überflug, in Richtung Wald, in dem bessere Strukturen vorliegen, erfasst wurde. Die Rauhautfledermaus ist eine typische Art gewässernaher Wälder. Dass sie dennoch am Siedlungsrand erfasst wurde, ist dem Umstand geschuldet, dass auch diese typischen „Waldart“ regelmäßig in geeigneten Habitaten des (gehölzreichen) Offenlandes jagen. Anzunehmen ist, dass die Tiere ihre Quartiere in den nahe gelegenen Waldbeständen jenseits der Gleimenhainer Straße besitzen, in deren Umfeld zahlreiche nahrungsreiche Jagdgebiete ausgebildet sind. Dennoch sind Tagesverstecke von der Rauhautfledermaus auch in Baumspalten der betroffenen Weide durchaus denkbar, aufgrund der ebenfalls nur geringen Kontaktzahlen aber wenig wahrscheinlich. Diese Aussage gilt ebenfalls für die Kleine bzw. Große Bartfledermaus, welche ebenfalls mit geringen Kontaktzahlen am Rande des Plangebiets erfasst wurde.

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass mit dem Bauvorhaben zwar ein Großteil des Jagdhabitats für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten verändert wird, der Randbereich jedoch weitestgehend erhalten bleibt und weiterhin für Jagd- und Transferflüge genutzt werden kann. Nicht auszuschließen sind hingegen individuelle Gefährdungen einzelner Tiere im Zuge der Fällarbeiten, weshalb die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten ist (V1).

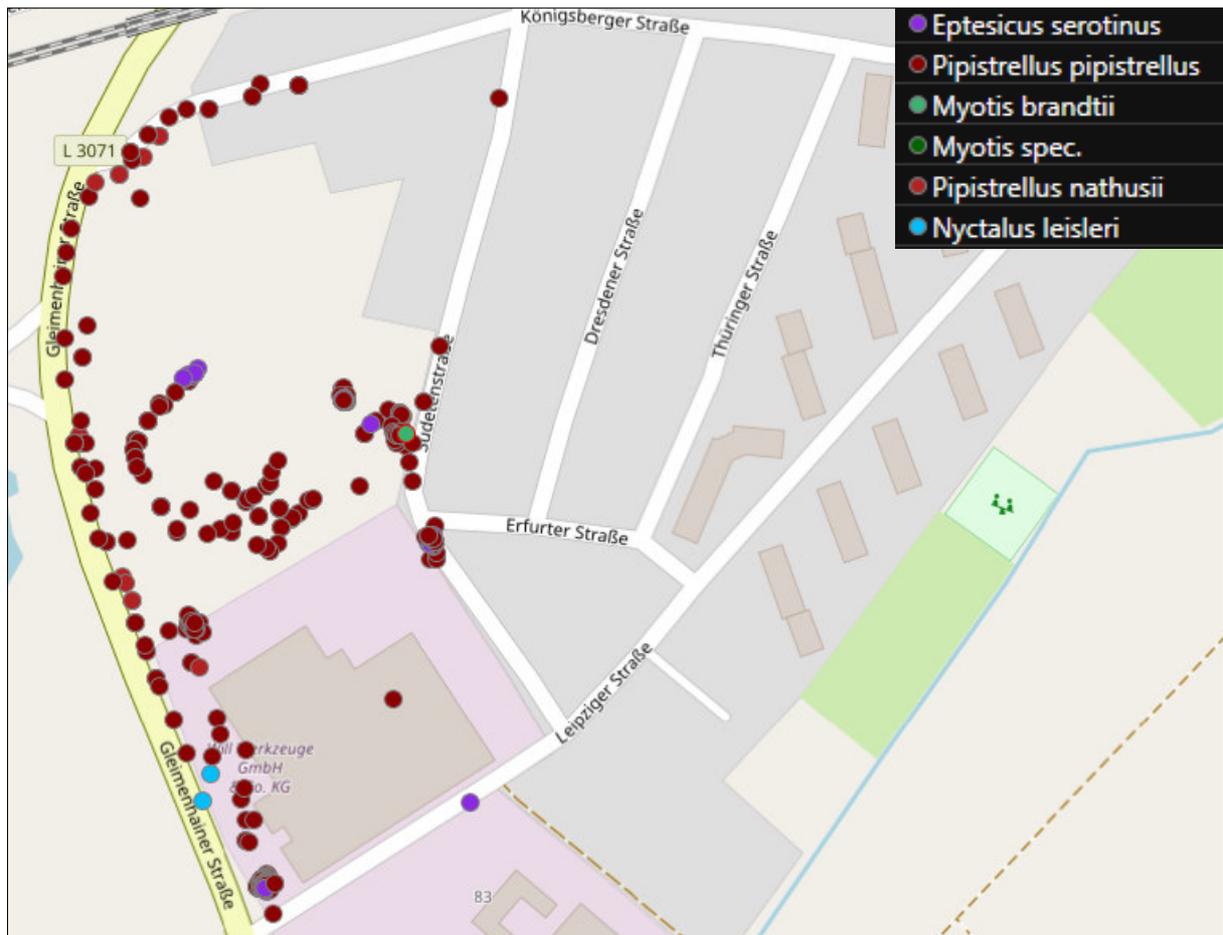


Abb. 2: Ergebnisse der Transektbegehungen zu den Fledermäusen, 2020.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Breitflügel fledermaus kommt als typische Gebäudefledermaus vorwiegend in Siedlungen- und siedlungsnahen Bereichen vor. Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Breitflügel fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						

Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:			
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Kleine Abendsegler ist eine typische Art alter Wälder mit höhlenreichen alten Laubbäumen. Ihre Wochenstuben richtet sie in Baumhöhlen ein, selten auch in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden. Sie jagt überwiegend im freien Luftraum.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Nicht sicher auf Art-Ebene bestimmte Fledermäuse:

Bartfledermaus				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) sucht ihre Quartiere in Baumhöhlen, Spalten, Nistkästen sowie in und an Gebäuden. Sie jagt im strukturreichen Offenland, aber auch in Siedlungen, Parks und Wäldern. Sie ist eine der anpassungsfähigsten heimischen Fledermausarten.				1	2	3
Die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) lebt bevorzugt in Wäldern. Dort jagt sie auf Lichtungen und entlang von Schneisen, Wegen und Waldrändern. Sommerquartiere findet sie in Baumhöhlen und Stammanrissen, sowie im Dachbereich waldnaher Gebäude. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Ihr Aktionsradius umfasst bis zu 10 km um ihr Quartier.						
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 33 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen, von denen 23 im Plangebiet als Brutvogel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind (Tab. 8). Das erfasste Spektrum umfasst vor allem Baum- und Gebüschbrüter der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) und Gehölbewohner (Buntspecht).

Dabei wurde im direkten Eingriffsbereich lediglich der Grünspecht als wertgebende Art festgestellt. In den angrenzenden Flächen (UG) wurden die wertgebenden Arten Stieglitz, Bluthänfling und Haussperling nachgewiesen. Reine Nahrungsgäste sind dagegen Eichelhäher, Star, Bachstelze, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan und Elster. Das Vorkommen der genannten Arten zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt durchaus einen hochwertigen Lebensraum darstellt. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren. Während die Gehölzstrukturen am Rande des Untersuchungsgebiets wertvolle Habitatstrukturen beinhalten, hat die extensiv genutzte Rinderweide im Zentrum des Geltungsbereichs lediglich einen untergeordneten Wert als Puffer- und Nahrungshabitat.

Tab. 8: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		UG	EG	HE	D	HE
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	ü	ü	-	-	GF
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ü	ü	V	-	U1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		n	-	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		ü	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	n	V	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	b	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	n	3	3	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	n	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	b	-	-	FV
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	BZ	BZ	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	BZ	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	B	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	-	3	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	BZ	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	b	3	V	U2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZ	BZ	-	-	FV
Legende:						
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUJELV (2011)	D: Deutschland (2016) ⁴	FV	günstig		
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) ⁵	U1	ungünstig bis unzureichend		
BZ: Brutzeitnachweis		0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht		

⁴) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁵) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

n: Nahrungsgast, ü: Überflug UG: Untersuchungsgebiet EG: Eingriffsgebiet	1: vom Aussterben bedroht	GF	Gefangenschaftsflüchtling
	2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		Aufnahme: Dr. P. Masius (2020)	

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Eichelhäher, Star, Bachstelze, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan und Elster.

Tab. 9: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Elster	<i>Pica pica</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Baum- und Strauchrodung; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats unerheblich. Zum Ausgleich möglicher Baumhöhlenverluste werden Nistkästen installiert (V2).
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.2.3 Artsspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artspezifischen Prüfung sind folglich der nach BArtSchV streng geschützte Grünspecht, der (in Hessen) gefährdete Stieglitz und Haussperling sowie der Bluthänfling (U2) zu unterziehen. Die Arten Stockente, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rotmilan weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, wurden jedoch nur im Überflug bzw. als Nahrungsgäste erfasst und werden daher keiner näheren Betrachtung unterzogen. Das Gleiche gilt für den in Deutschland gefährdeten Star.



Abb. 3: Ergebnisse der Begehungen zu den Vögeln im Untersuchungsgebiet (dargestellt sind nur die wertgebenden Arten ohne Nahrungsgäste)

Für den nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Grünspecht (*Picus viridis*) stellen die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet geeignete Bruthabitate dar. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass durch den geplanten Eingriff auf dem Flurstück 9/16 mögliche Bruthabitate betroffen sind, jedoch ist bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V1) vom Eintritt der Legalausnahme auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Als Nahrungshabitat ist die Rinderweide für die Art von untergeordneter Bedeutung.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Grünspecht bewohnt vor allem Streuobstwiesen, findet sich aber auch in Parkanlagen und lichten Laubwäldern. Er ist auf das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrungsquelle angewiesen, weshalb extensiv genutzte, nicht überdüngte Wiesen essenziell für sein Überleben sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Der hinsichtlich seines Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wurde im Randbereich der Rinderweide als Brutvogel nachgewiesen. Diese Finkenart lebt vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch, weshalb die Lage am Ortsrand mit Übergang zu Hausgärten gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Art ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samen tragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Bei einer Beschränkung von Rückschnitt-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr (V1) ist aber weder mit dem Verlust potentieller Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Unter Einhaltung dieser konfliktvermeidenden Maßnahme ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da für den Stieglitz ebenfalls Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						

Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Potentielle Brut- und Nahrungshabitate bieten die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum auch dem Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), der als typischer Bewohner von Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen gilt. Für den Bluthänfling gelten artenschutzrechtlich die gleichen Einschätzungen wie für den Stieglitz.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Der Brutstätten des Hausperlings (*Passer motanus*) sind außerhalb des Geltungsbereichs an geeigneten Gebäuden des Ortsrands zu verorten. Die Art sucht die Grünfläche des Plangebiets jedoch regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Im vorliegenden Fall gehen durch das Vorhaben somit zwar Nahrungshabitate verloren, da in der umgebenden Siedlungsrandlage jedoch weiterhin ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, ist von keinem erheblichen Konfliktpotenzial auszugehen.

Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf das Artenrepertoire im Plangebiet als gering einzuschätzen. In etwa 250 m Luftlinie beginnen strukturreiche Lebensräume, die für alle potentiell betroffenen Arten bessere Habitatbedingungen bieten als das Plangebiet. Deshalb ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vom Wirken der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Zur Förderung der Avifauna und Fledermauswelt sind dennoch an geeigneten Standorten Nistkästen für Fledermäuse, Freibrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter (V2) aufzuhängen. Zudem ist eine Vermeidungsmaßnahme (V3) zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel, Blind- schleiche, Waldeidechse) in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Bauzeitenbeschränkung nach § 39 und § 45 BNatSchG Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V2	Installation von Nistkästen Zur Förderung der Avifauna und Fledermauswelt sind an geeigneten Standorten insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung), 3 für Höhlen- und Nischenbrüter und 3 Spechthöhlen, zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
V3	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel, Blindschleiche, Waldeidechse) ist durch eine Umweltbaubegleitung während der Bauaufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Bauaufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in das angrenzende Waldstück umzusetzen. Die Bauaufeldfreimachung sollte von den vorhandenen Straßen ausgehend in Richtung Wald bzw. Offenland erfolgen. So wird mobilen Tierarten wie Igel, Waldeidechse etc. die Möglichkeit einer relativ sicheren Flucht gegeben.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



- Geltungsbereich
- - - Untersuchungsgebiet
- Wertgebende Vogelarten
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Grünspecht, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- ▲ Stieglitz, Brutzeitnachweis
- Transferroute des Rotmilans



Dr. Jochen Karl
 Hauptstraße 96
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Neustadt (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnen auf dem Stückertriesch"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Wertgebende Vogelarten -

Projekt-Nr.:	200114
bearb.:	A. Saleem B. Sc.
gez.:	A. Saleem B. Sc.
Datum:	30.07.2020
	Karte 1
Maßstab:	1:1.500